

B e s c h l u ß :

gefunden bei <http://labourhistory.net/raf/>

Die Hauptverhandlung wird in Abwesenheit der Angeklagten fortgesetzt.

G r ü n d e :

Die Angeklagten sind verhandlungsunfähig im Sinne von § 231 a StPO.* Die Vorschrift^{des § 231 a StPO} will sicherstellen, daß ein Angeklagter die Durchführung des Verfahrens nicht durch wissentlich herbeigeführte Verhandlungsunfähigkeit ~~verhindert~~ ~~verhindert~~ verhindert. Die Gutachter Prof. Dr. Rasch, Prof. Dr. Müller, Prof. Dr. Schröder und Prof. Dr. Mende^{deren mündl. Anhörung nicht erforderlich schien,} sprechen zwar von zeitlich eingeschränkter Verhandlungsfähigkeit (höchstens drei bis vier Stunden an je 3 Tagen beziehungsweise Vormittagen wöchentlich), doch ergibt eine nähere Betrachtung der Gutachten und insbesondere deren Wertung in rechtlicher Sicht, daß tatsächlich von Verhandlungsunfähigkeit im Sinne der genannten Bestimmung auszugehen ist.

Zum einen schränken die Gutachter ihre Zeitangaben selbst ein. So äußern die Professoren Dr. Müller und Dr. Schröder, die Verhandlungszeit sei "ohnehin nur ein Rahmen, denn die Fähigkeiten und die Belastbarkeit der einzelnen Angeklagten können..... wechseln und sind nicht auf lange Zeit als konstante Größe anzusehen"; Prof. Dr. Mende: "Grenzsituation, die individuell verschieden ist und von Tagesschwankungen abhängen kann", "schon nach kürzerer Verhandlungszeit kann ein solcher Erschöpfungsgrad erreicht werden....."; Prof. Dr. Rasch: ^{daß es} "bei jedem der Angeklagten zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes kommen kann, deren Eintrittszeitpunkt jetzt nicht voraussehbar ist". Zum anderen kann der Begriff der Verhandlungsfähigkeit im Sinne von § 231 a StPO nicht ohne Bezug auf das konkrete Verfahren, dessen Durchführung und Durchführbarkeit gesehen werden.

Wer nur zeitlich beschränkt verhandlungsfähig ist, dessen Verhandlungsfähigkeit ist im übrigen (zu den sonstigen Zeiten) ausgeschlossen. Hierbei kann das zeitliche Verhältnis zwischen

*Nach den Gutachten der Sachverständigen sind ~~die~~ ^{hierfür} Störungen der vegetativen Funktionssteuerung verantwortlich; grob ~~pathologische~~ pathologische Organbefunde sind nicht feststellbar.

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsunfähigkeit nicht unberücksichtigt bleiben, soll es nicht zu einer ungerechtfertigten Einschränkung ^{von §} 231 a StPO kommen. Es könnte sonst - um ein Extrembeispiel zu nennen - selbst der nicht unter § 231 a StPO gezogen werden, der nur an einer Stunde in der Woche verhandlungsfähig ist. Richtigerweise müssen daher die in § 231 a StPO enthaltenen Begriffe der Verhandlungsfähigkeit und der ordnungsgemäßen Durchführung der Hauptverhandlung in Beziehung ^{zueinander} ~~gesetzt~~ ^{gesetzt} werden. Verhandlungsunfähig im Sinne der genannten Bestimmung ist der, dessen Verhandlungsfähigkeit soweit herabgesetzt ist, daß eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung ausgeschlossen ist; auch dadurch würde das Verfahren "verhindert" und "unmöglich gemacht" (vgl. Bericht des Rechtsausschusses, Bundestagsdrucksache Nr. 7/2989, Seite 5 und 6).

Im vorliegenden Verfahren ist das der Fall. Es handelt sich um vier Angeklagte, die zahlreicher Straftaten beschuldigt sind. ^{Die} ~~Die~~ Beweisaufnahme wird sich ungewöhnlich umfangreich gestalten; schon die Bundesanwaltschaft hat 997 Zeugen und 80 Sachverständige ^{nennt} ~~bezeichnet~~. Bei höchstens 9 Verhandlung ^{stunden} ~~stunden~~ (ausschließlich längerer Pausen; Professoren Dr. Müller und Schröder) oder 12 Verhandlungsstunden (einschließlich sämtlicher Pausen; Prof. Dr. Rasch) pro Woche läßt sich das Verfahren in auch nur einigermaßen angemessener Zeit (Art. 5 und 6 Menschenrechtskonvention) umsoweniger durchführen, als nach den oben wiedergegebenen Äußerungen der Sachverständigen die genannten Verhandlungszeiten sich jederzeit verkürzen können. Tatsächlich haben sich die Angeklagten in den vergangenen Wochen (als jeweils ein dreistündiger Verhandlungstag zugrundegelegt wurde) immer wieder schon vor Ablauf dieser Frist für verhandlungsunfähig erklärt. Eine Weiterverhandlung war aus praktischen Gründen nicht möglich; die Diskussion, ob weiterverhandelt werden könne, nahm die restliche Zeit vollends in Anspruch.

Äußerungen der Verteidiger in der Öffentlichkeit (vgl. dpa-Meldung über eine Pressekonferenz vom 24. 9. 75), die Angeklagten seien "faktisch verhandlungsunfähig", man werde täglich nur 90 Minuten lang verhandeln können und so allein zur Vernehmung der Zeugen - ohne alles andere - 8 Jahre benötigen, zeigen, wie von dieser Seite die Dinge geschehen werden.

So läßt sich die Hauptverhandlung nach Auffassung des Senats nicht durchführen. Der Sachverhalt in diesem Verfahren ist deshalb mit dem in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH St 19 145) nicht zu vergleichen.

Wenn man die Verhandlungsfähigkeit an den Erfordernissen des konkreten Verfahrens mißt, so stellt das die Angeklagten in diesem ungewöhnlich umfangreichen Verfahren gegenüber einem anderen Angeklagten, der nur in ein kleines Verfahren verwickelt ist (das in wenigen Stunden oder Tagen erledigt werden kann und deshalb die Anwendung von § 231 a StPO nicht erfordert), nicht schlechter. Das Ausmaß des Verfahrens, das von der Zahl und Schwere der vorgeworfenen Straftaten sowie der Schwierigkeit der Beweisaufnahme abhängt, gehört insoweit zur Sphäre des Angeklagten. Wäre das nicht so, und würde das Ausmaß des Verfahrens bei der Prüfung von § 231 a StPO nicht berücksichtigt, so müßte umgekehrt derjenige, der nicht voll verhandlungsfähig ist, umsoweniger strafgerichtliche Verfolgung befürchten, je umfangreicher und komplizierter die ihm zur Last gelegten Taten wären; denn da seine zeitlich beschränkte Verhandlungsfähigkeit die Erledigung des Prozeßstoffs in angemessener Zeit nicht gestattete, andererseits § 231 a StPO nicht anwendbar wäre, ginge er eher frei aus als der andere, weniger belastete Angeklagte.

Schließlich sind die Angeklagten auch noch aus einem weiteren Grund verhandlungsunfähig. Die bei ihnen festgestellten Gesundheitsschäden sind nach Auffassung der Gutachter behandlungsbedürftig, doch - so Prof. Dr. Rasch - "dürfte eine Behandlung während der Dauer der Hauptverhandlung und bei Beibehaltung der jetzt gegebenen Haftbedingungen nicht möglich sein", auch sei der Streß der Hauptverhandlung zu beseitigen; für die Behandlung seien mehrere Monate zu veranschlagen, eine vierwöchige Prozeßpause reiche nicht aus. Diese zeitliche Ungewissheit vergrößert sich dadurch, daß durchaus unsicher ist, in wieweit den Vorstellungen des Psychiaters Professor Dr. Rasch, die Angeklagten in den gewöhnlichen Betrieb der Justizvollzugsanstalt voll einzugliedern, Rechnung getragen werden kann.

Andererseits ist eine weitere Verzögerung der Hauptverhandlung, die nach Ablauf des ungewissen Versuchs, die Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten wieder herzustellen, von vorn beginnen müßte, nach der bisherigen Dauer des Verfahrens und wegen des Umfangs des Prozeßstoffes in Anbetracht des in der Menschenrechtskonvention festgelegten Beschleunigungsgebots nicht möglich (vgl. Rieß, Juristenzeitung 1975, 265, 269).

Die erforderliche Behandlung der Angeklagten hindert demnach ihre weitere Anwesenheit in der Hauptverhandlung. Sie sind, da sie aus gesundheitlichen Gründen der Hauptverhandlung fernbleiben müssen, verhandlungsunfähig.

Die Verhandlungsunfähigkeit der Angeklagten steht - wie dargelegt - einer ordnungsgemäßen Durchführung der Hauptverhandlung entgegen. Das wird auch darin deutlich, daß die Ungewissheit, ob und wie lang die Angeklagten am einzelnen Tag der Verhandlung folgen könnten (sie also, wie Kleinknecht schreibt, zwischen Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsunfähigkeit "hin- und herpendeln"; 32. Aufl., 3 zu § 231 a StPO), auch jede vernünftige Prozeßplanung und damit -führung unmöglich machen würde. Die Dauer der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen ließe sich nicht abschätzen, sodaß, damit einer verlängerten Verhandlungsdauer kein Regulativ zu schaffen wäre, eine auch nur einigermaßen sichere Terminierung und Ladung der Beweispersonen, selbst für kurze Zeiträume, unmöglich würde.

Die Angeklagten haben ihren jetzigen Gesundheitszustand vorsätzlich und schuldhaft herbeigeführt; sie wußten, daß in diesem Zustand eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung nicht möglich sein werde.

Nach den ärztlichen Gutachten ist der jetzige Gesundheitszustand der Angeklagten nicht durch eine Ursache allein bedingt. Die Internisten Professor Dr. Müller und Professor Dr. Schröder können sich hierzu im einzelnen "nur schwer äußern". Die meisten der in Betracht kommenden Faktoren bedürften "vor allem forensisch-psychiatrischer Würdigung". Der Gerichtspsychiater Professor Dr. Mende, der eine eigentliche Untersuchung nicht durchführen konnte, jedoch ein Gespräch mit den Angeklagten führte und Akten-einsicht hatte, meint, es seien "wahrscheinlich nicht in erster Linie die Haftbedingungen", die zu diesem Gesund-

heitszustand geführt hätten, vielmehr "die psychischen Belastungen durch die Länge der Untersuchungshaft als solcher und vor allem durch das Strafverfahren selbst". Nach Auffassung des Gerichtspsychiaters Professor Dr. Rasch - der die Angeklagten eingehend untersuchte - sind "beide Möglichkeiten in Betracht zu ziehen", nämlich "einerseits die Mangelernährung durch den wiederholten Hungerstreik der Angeklagten" und "andererseits die Haftbedingungen." Eine "anteilmäßige Trennung oder Gewichtung dieser beiden Komplexe" ist (so Prof. Dr. Rasch) nicht möglich.

Die Zurückhaltung der Gutachter verwundert nicht, kommen doch Untersuchungen, die sich mit der "Isolierung eines Menschen" - wie sie in diesem Sinne hier gar nicht vorliegt - befassen, "zu unterschiedlichen Resultaten und differieren auch stark in ihrem wissenschaftlichen Niveau" (Prof. Dr. Rasch).

Der Senat hat keine Zweifel, daß die Hungerstreiks wenigstens mit-ursächlich für den heutigen Gesundheitszustand der Angeklagten sind.

Die Hungerstreiks der Angeklagten dauerten von Anfang Januar 1973 bis Mitte Februar 1973, vom 8. Mai 1973 bis 29. Juni 1973 und vom 13. September 1974 bis 3. Februar 1975. Der letztgenannte Hungerstreik beeinträchtigte den gesundheitlichen Zustand der Angeklagten derart, daß wegen der jederzeit möglichen Gefahr einer zum Tode führenden Kippreaktion eigens eine Intensivstation mit ständigem ärztlichen Bereitschaftsdienst in der Justizvollzugsanstalt eingerichtet wurde. Es leuchtet ein, daß durch derartigen Raubbau an der Gesundheit diese nachhaltig geschädigt wird. Ein früherer Mitangeschuldigter ist daran gestorben.

Die Hungerstreiks hatten weitreichende Ziele. Vordergründig sollten sie die Änderung der Haftbedingungen, die "Aufhebung der Isolation" herbeiführen; das waren die von den Angeklagten genannten und von ihnen in der Öffentlichkeit propagierten Zwecke.

In Wahrheit war die Änderung der Haftbedingungen nur Mittel zum Zweck, um die politische Agitation in den Haftanstalten, die "Politisierung der Gefängnisse", den "Kampf gegen das kriminelle imperiale System", die Herbeiführung von "Revolten im Knast" zu ermöglichen. Das ergibt sich eindeutig aus Zellenzirkularen und sonstigen Schriftstücken, die den Angeklagten und anderen mit ihnen zusammen solidarisch hungernden Häftlingen zuzuordnen sind. Die Herkunft dieser Schriftstücke ist in einem Maße gesichert, das im jetzigen Verfahrensstadium zur Überzeugungsbildung des Senats ausreicht.

So schrieb der Angeklagte Baader in einem am 9.3.73 verfaßten Zellenzirkular zum Hungerstreik unter anderem:

"In meiner Einschätzung, die sich nicht geändert hat dieser Streik nur einen Zweck: er soll die Typen aus der Isolation befreien, damit sie eine Möglichkeit zur Agitation, Organisation und Aktion im Knast haben". (~~.....~~
~~.....~~ Ausschlußantrag des Rechtsanwalts Ströbele Anl. 24).

In einem anderen Zellenzirkular vom Juli 1973, verbreitet durch Rechtsanwalt Ströbele, heißt es:

"Deshalb haben wir am 8. Mai nocheinmal einen Hungerstreik begonnen, den wir erst dann beenden werden, wenn unsere Forderung erfüllt ist: Gleichstellung der politischen Gefangenen mit allen Gefangenen und freie politische Information für alle Gefangenen. Ihr versteht, Kommunikation und Information im Knast sind die Voraussetzung zur Politisierung der Gefängnisse, zum Kampf um Rechte wie Selbstverwaltung, triffgerechte Bezahlung, Schutz der Familien und so weiter, die die Gefangenen nur selbst erkämpfen können und nur im solidarischen und die Zusammenhänge herstellenden Kampf aller Sozialisten gegen das kriminelle imperiale System erkämpfen werden. Alle Macht dem Volk.
 Alle Kräfte des Volkes vereint gegen das System aus Profit/Macht/Familie/Schule/Fabrik/Büro/Knast/Erziehungsheim/Irrenhaus." (Ausschlußantrag Rechtsanwalt Ströbele Anl. 26).

Eine Erklärung vom April 1973, die entweder der Angeklagten Meinhof oder der Angeklagten Ensslin zuzuordnen ist, macht deutlich, wozu die "Isolation" aufgehoben werden soll:

".....daß wir erreichen, was wir wollen, aus der Isolation kommen..... das Komitee soll uns zu den Voraussetzungen Kommunikation und Information verhelfen, damit man eines Tages tatsächlich von Revolten im Knast sprechen kann.... also in dem Moment, wo wir nicht mehr von Ihnen getrennt sind, ihr Kontakt zu uns, unserer zu Ihnen, als erster organisatorischer Schritt geschafft ist, gehts weiter" (Sonderordner 125 Blatt 103).

Im Mai 1973 wurde eine "Hungerstreikserklärung der politischen Gefangenen" ausgearbeitet und verbreitet, vermutlich von der Angeklagten Meinhof, in der es unter anderem heißt:

"Es ist klar, Genossen, der Kampf um die Politisierung der Gefängnisse kann nicht ohne euer Interesse, ohne eure Solidarität geführt werden." (Sonderordner 125, Blatt 104).

Ein der Angeklagten Ensslin zuzuordnendes Zellenzirkular vom 30. 6. 73 stellt fest:

"Hungerstreik kein Selbstzweck..... der Hungerstreik war sozusagen der erste Knopfdruck, um die der Lage entsprechende Lösung in Gang zu setzen - die Komitees. Aber die Isolation ist, und auch darüber herrscht Klarheit, ein komplexes Problem, kein eindimensionales. Aufhebung oder Lockerung der Isolation kann deshalb sowieso nur vorübergehenden Charakter haben" (Sonderordner 125 Blatt 107).

In der Öffentlichkeit, die man mit den sogenannten Hungerstreik-Komitees und auf andere Weise zu mobilisieren hoffte, sollten diese weitreichenden Ziele freilich nicht bekannt werden. So nannte etwa Horst Mahler im Februar 1973 den Hungerstreik einesteils ein

"Mittel, die Solidarität der Linken zu aktivieren" (Sonderordner 125, Blatt 88)

und forderte in seiner Erklärung "Zur Frage des Hungerstreiks":

"Der Knast insgesamt muß problematisiert werden", ermahnte. aber andernteils in der gleichen Erklärung, nachdem er

"ran an Gollwitzer, an Bischof Scharf, an Bloch. Tretet sie. Was macht Böll?"

gefordert hatte, seine Mithäftlinge:

"Wir dürfen nur fordern, daß wir den anderen Gefangenen gleichgestellt werden" (Sonderordner 125, Bl.90).

Das macht den Widerspruch zwischen öffentlich erklärten und in Wahrheit erstrebten Zielen sowie die hierzu geübte Tarnung und Verschleierung hinreichend deutlich.

Daß sich an den vorstehend geschilderten Zielen des Hungerstreiks beim 3. Hungerstreik (13.9.1974 bis 3.2.1975) nichts geändert hatte, zeigt die diese Aktion einleitende programmatische Erklärung der Angeklagten Meinhof vom 13.9.1974 im Strafverfahren um die seinerzeitige gewaltsame Befreiung des Angeklagten Baader:

"Wir politischen Gefangenen aus der RAF und anderen antiimperialistischen Gruppen befinden uns ab heute im Hungerstreik. Den Liquidationsfahndungen der Bullen gegen die RAF und ihrer psychologischen Kriegführung gegen uns entspricht die Tatsache, daß sich die meisten von uns seit Jahren in Isolationshaft befinden, d.h.: Vernichtungshaft. Wir sind aber entschlossen, nicht aufzuhören zu denken und zu kämpfen - wir sind entschlossen, den Stein, den der imperialistische Staat gegen uns aufgehoben hat, ihm auf seine eigenen Füße fallen zu lassen."

Welchem Zweck die Aufhebung der "Isolationshaft" auch hier und jetzt dienen sollte, ergibt sich aus der anschließend als Flugblatt veröffentlichten "Hungerstreikerklärung" der "Gefangenen aus der RAF" vom 13.9.1974 ("Das ist unser 3. Hungerstreik"). Hier finden sich die Sätze:

"Die Abschaffung der Isolation ist die Bedingung, die wir uns erkämpfen müssen, wenn Selbstorganisation der Gefangenen, wenn revolutionäre Politik, wenn Befreiungskampf im Gefängnis überhaupt eine realistische Möglichkeit von proletarischer Gegen Gewalt werden soll - im Rahmen der Klassenkämpfe hier, im Rahmen der Befreiungskämpfe der Völker, der dritten und vierten Welt, im Rahmen von proletarischen Internationalismus, im Rahmen einer antiimperialistischen Befreiungs- und Einheitsfront in den Gefängnissen und Kriegsgefangenenlagern der vom Imperialismus beherrschten Teile der Welt. Die Macht dem Volk durch Eroberung der Gewalt! Freiheit durch bewaffneten, antiimperialistischen Kampf!"

Im gleichen Sinn äußert sich ein sogenanntes Info, der Angeklagten Meinhof zugeordnet, vom 21. 10. 74 (Ausschlußantrag Rechtsanwalt Groenewold, Anl. 58).

Somit steht außer Frage, daß die Hungerstreiks nicht deshalb durchgeführt wurden, um als gesundheitsbedrohend empfundene Haftbedingungen zu beseitigen. In der Tat waren die Haftbedingungen rechtmäßig. Die Untersuchungshaft muß so gestaltet werden, daß der Verhaftete nicht fliehen, keine weiteren Straftaten begehen und die Sicherheit und Ordnung

der Haftanstalt nicht gefährden kann. Unter allen Gesichtspunkten stellen die Angeklagten ein ungewöhnlich großes Sicherheitsrisiko dar. Der Angeklagte Baader ist schon einmal mit Waffengewalt -unter Ausnutzung eben eines gelockerten Haftvollzugs - aus der Haft befreit worden; ein ~~Unbeteiligter~~ Unbeteiligter wurde dabei durch Schußverletzung körperlich schwer beschädigt. Die Angeklagte Meinhof ist wegen Beteiligung an dieser Tat zu langjähriger Freiheitsstrafe verurteilt worden. Trotzdem haben der Angeklagte Baader und andere Angeklagte auch in dieser Haft Befreiungspläne (sei es durch Flucht, sei es durch Geiselnahme) entworfen und an Sympathisanten außerhalb der Anstalt weitergereicht. Verwiesen sei nur auf die detailliert ausgearbeiteten Fluchtpläne des Angeklagten Baader aus der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt und die gleichzeitig erfolgten Hinweise auf den "Austausch" mit "Bundestagsabgeordneten", "Landtagsabgeordneten",

"Typen, die Gruppen repräsentieren, auf deren Loyalität die Regierung angewiesen ist - möglicherweise auch Richter - wobei gar nicht mal so wichtig ist, daß sie mit unserem Verfahren befaßt sind, solange ihr mehrere schnappen könnt. Nach der Vereinbarung der Innenministerkonferenz hat das Leben der Geisel Vorrang - na ja, was das schon heißt - vor strafrechtlicher Verfolgung"(Sonderordner 124, Blatt 490).

dazuhin,
 Dass die Angeklagten dringend verdächtig sind, in der Haft eine kriminelle Vereinigung im Sinne von § 129 StGB mit Hilfe von Verteidigern fortgesetzt zu haben, ergibt sich aus den Entscheidungen über den Ausschluß der Rechtsanwälte Dr. Croissant, Groenewold und Ströbele.

An dieser von den Angeklagten geschaffenen Gefahrenlage konnten die Haftbedingungen der Angeklagten nicht vorübergehen. Die ihnen ^{notwendigerweise} auferlegten Beschränkungen im Umgang mit Mithäftlingen sind durch andere Maßnahmen, die ihren Haftvollzug im Vergleich zu Mithäftlingen wiederum wesentlich günstiger gestalten, ausgeglichen worden. So sind die Haftbedingungen dem auch in zahlreichen Entscheidungen, zuletzt in der Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskommission vom 30.5.1975 bestätigt worden. Dort heißt es abschließend:

"Die Kommission ist daher der Auffassung, daß die im vorliegenden Fall angeordneten Beschränkungen der durch Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 der Konvention garantierten Rechte zulässige Maßnahmen sind, die zur Verteidigung (Aufrechterhaltung) der Ordnung und Verhinderung von strafbaren Handlungen im Sinne der Absätze 2 von Artikel 8 und 10 notwendig waren.

Die Prüfung der eingereichten Beschwerden durch die Kommission läßt aus den oben aufgeführten Gründen nicht den Anschein einer Verletzung der Artikel 3, 6 (1) und (2), 8 (1) oder 10 (1) der Konvention erkennen."

Den Angeklagten war klar, daß die Hungerstreiks ihre Gesundheit schwer in Mitleidenschaft ziehen müßten. So schrieb der Angeklagte Baader in einem am 4.2.1974 aufgefundenen Kassiber:

"Ich denke, wir werden den Hungerstreik diesmal nicht abbrechen. Das heißt es werden Typen dabei kaputtgehen." (Sonderordner 124 Bl. 517).

Diese Beschädigung ihrer Gesundheit nahmen die Angeklagten jedoch nicht nur in Kauf, sondern setzten diesen Umstand bewußt als Mittel ein, um das bevorstehende Strafverfahren zu verhindern. Sie wollten, wie die Angeklagte Meinhof am 9.1.1974 an ihre Verteidiger schrieb,

"aus der Krankheit eine Waffe" machen (Ausschlußantrag Rechtsanwalt Groenewold Anlage 61).

In einem Schreiben der Angeklagten Meinhof an eine andere

Gefangene vom 13.3.1974 heißt es:

"Sicher ist, daß wir den Hungerstreik gegen Isolierabteilungen für politische Gefangene so anlegen, daß die Gefangenen in seiner Folge verhandlungsunfähig werden. Dann aber ist die Verhandlungsunfähigkeit eine politische Demonstration nicht gegen Folter, sondern für die Einheit der Gefangenen -eine Gefängnisbewegung: Der zweite Schuh",

und weiter:

"Klar ist, daß wir uns für diesen Hungerstreik einen Zeitpunkt aussuchen, wo nicht nur unsere Drohung zu verhungern (denn eine Waffe wird es nur, wenn klar ist, daß er durchgehalten wird, bis seine kollektive Forderung erfüllt ist -auch wenn es Kranke und Tote gibt) Druck ausübt, sondern auch die Planung der 3 Prozesse: Stuttgart, Hamburg, Zweibrücken." (Anlage zur Stellungnahme des Generalbundesanwalts vom 25.9.1975).

Offenbar waren die Angeklagten, wie oben dargestellt, der Meinung, der Auftritt der Angeklagten Meinhof in dem Berliner Strafverfahren vom 13.9.1974 sei der für den Beginn des Hungerstreiks geeignete Zeitpunkt.

In die gleiche Richtung weist das von dem Angeklagten Baader im Juni 1974 verfaßte Zellenzirkular, in dem sich die Worte finden:

"Es ist noch lange nicht klar, daß in Stuttgart verteidigt wird. Wir haben an dieser Veranstaltung nur Interesse, wenn wir sie umdrehen können. Dazu gehört auch eine Verteidigerkonstruktion, die noch nicht zu sehen ist. Dazwischen liegt der Hungerstreik und damit ist nicht mal klar ob da überhaupt was anfängt" (siehe Stellungnahme des Generalbundesanwalts vom 25. 9. 75, Seite 3).

Auch hier zeigt sich deutlich das Vorhaben, durch den Hungerstreik (der also im Juli 1974 schon geplant war) die Hauptverhandlung zu verhindern.

Der Plan, sich durch den Hungerstreik verhandlungsunfähig zu machen, ist den Angeklagten gelungen. Die Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustands durch den wiederholten Hungerstreik ist, wie schon ausgeführt, jedenfalls mitursächlich für die Verhandlungsunfähigkeit; das genügt für die Anwendung von § 251 a StPO.

Bei dieser Frage ist zwar zu bedenken, daß, wie die Professoren Dr. Müller und Dr. Schröder unter Hinweis auf Erfahrungen der Nachkriegszeit ausführen, Gewichtsverluste durch Mangelernährung in etwa einem halben Jahr ausgeglichen werden, wenn in dieser Zeit ausreichende und ausgewogene Ernährung unter sonst guten Bedingungen gereicht wird. Doch ist das mit der hier gegebenen Situation kaum vergleichbar. Dort handelte es sich durchweg um Unterernährung infolge unfreiwilligen Nahrungsmangels. Den betroffenen Personen waren die mangelhafte Ernährung und die dadurch hervorgerufene Beeinträchtigung der Gesundheit durchaus unerwünscht. Sobald wieder genügend Nahrung zur Verfügung stand, trachteten sie nach besten Kräften den angemessenen Ernährungs- und Gesundheitszustand wieder herzustellen.

Selbst Fälle freiwilliger Nahrungsverweigerung, in denen die betroffenen Personen nach Aufgabe ihres Vorhabens, etwa nach Erreichen des erstrebten Zieles, sich wieder voll der Aufgabe zuwenden, Gewichts- und Gesundheitsverluste auszugleichen, können mit der bei den Angeklagten gegebenen Situation nicht verglichen werden.

Die Angeklagten gaben den Hungerstreik nicht auf, weil sie ihre Ziele erreicht gehabt hätten. Sie mußten vielmehr einsehen, daß er gescheitert war. Justiz und Staat hatten sich nicht nötigen lassen. Für einen Fortgang des Hungerstreiks waren seitens der Vollzugsbehörden ausreichende intern- und ernährungsmedizinische Vorkehrungen getroffen. Die Öffentlichkeit hatte sich nicht mobilisieren lassen.

So war das Ergebnis für die Angeklagten nicht dazu angetan, nunmehr nach Kräften an der Wiedergesundung zu arbeiten. Der Ausgang des Hungerstreiks war vielmehr Anlaß, jene resignierende und depressive Grundhaltung zu verstärken, die Prof. Dr. Mendel beobachtet hat, auch in jenes Wechselspiel zwischen psychischer Belastung und Zielstreben der Angeklagten (Professoren Dr. Müller, Dr. Schröder) negativ einzugreifen und so die von den Sachverständigen beobachtete vegetative Dysregulation zu fördern.

Indes war auch dies für die Angeklagten voraussehbar, unterbrach jedenfalls nicht den von ihnen wesentlich in Gang gesetzten Ursachenablauf.

Die Angeklagten wußten von Anfang bis heute, daß die für die Haftbedingungen verantwortlichen Stellen, wollten sie nicht die oben dargelegten Bestrebungen der Angeklagten fördern, diese Bedingungen nicht anders festlegen konnten, als geschehen. So erkannte etwa die Angeklagte Meinhof in ihrem schon angeführten Schreiben vom 13. 3. 1974 klar:

"Würden sie uns jetzt in den normalen Vollzug lassen - was ausgeschlossen ist...."

An anderer Stelle dieses Schreibens erwähnt die Angeklagte Meinhof den Zwang, der sich aus den "Sicherheitsproblemen der Vollzugsadministration" ergebe.

Eher schon paßte in das Konzept der Angeklagten eine - vorübergehende - Erschwerung der Haftbedingungen:

"Der Grad der Militanz der Bewegung draußen und der Grad der Isolation drinnen stehen in direkt proportionalem Verhältnis zueinander, eben weil Eskalation ein Faktor des politischen Kampfes ist." (Ensslin im Zellenzirkular vom 30. 6. 73, Sonderordner 125 Blatt 107).

Des weiteren wußten die Angeklagten alsbald - sie bemerkten es an sich selbst - daß die Haft ihre seelische und körper-

liche Verfassung beeinträchtigte, keinesfalls aber förderte.
Es war daher für sie klar erkennbar, daß die schwere gesund-
heitliche Schädigung, die ein Hungerstreik hervorrief, ~~allen-~~^{allen-}
falls mit großem -- insbesondere auch zeitlichem -- Aufwand
wieder zu beheben war.

Das gilt insbesondere für den letzten Hungerstreik vom 13.9.1974 bis 3.2.1975 und war - wie der zitierte Brief der Angeklagten Meinhof über das Aussuchen des richtigen Zeitpunkts für den Hungerstreik zeigt - offenbar in die Planungen einbezogen.

Soweit deshalb die Haftbedingungen die Gesundheit der Angeklagten und damit ihre Verhandlungsfähigkeit negativ beeinflusst haben mögen, kann das doch nicht aus der Verantwortlichkeit der Angeklagten herausgenommen werden.

-i.S.der geforderten vollen Integration- Sie kannten die Haftbedingungen, wußten, daß mit deren Änderung nicht zu rechnen sei, wußten andererseits, daß die durch die Hungerstreiks hervorgerufenen Schäden unter diesen Umständen nicht zu beheben sein würden.

Hinzu kommt, daß die Angeklagten durch konsequente Verweigerung jeder Untersuchung durch die zuständigen Anstaltsärzte jede gezielte Therapie verhinderten. Auch ihr sonstiges Verhalten, soweit es dem Gericht bekannt ist, läßt nur den Schluß zu, es sei ihnen um die Wiederherstellung ihrer Gesundheit und damit ihrer Verhandlungsfähigkeit nicht zu tun. Das nächtelange Maschinenschreiben beim Kerzenlicht, die zweckentfremdete Verwendung der zur körperlichen Betätigung gedachten Tischtennisgelegenheit (die Angeklagten setzten sich sogleich hin und besprachen sich anhand mitgebrachter Akten; gespielt wurde nicht), die von vornherein erklärte Ablehnung, am Hofgang mit einer Gruppe anderer Gefangener teilzunehmen (das sei eine "Spitzel-lösung"), sprechen für diese Annahme. Sie wird auch dadurch belegt, daß der Angeklagte Raspe von der ihm schon in Köln-Ossendorf eingeräumten Möglichkeit, am gemeinsamen Hofgang anderer Häftlinge teilzunehmen, keinen Gebrauch machte. Zum Teil haben die Angeklagten selbst Besuch nächster Angehöriger, der ihnen unbeschränkt gestattet ist, abgelehnt, wie sie überhaupt die Besuchsmöglichkeiten bei weitem nicht ausschöpfen.

Das die Angeklagten sonst auf irgendwelche Weise ihre gesundheitliche Wiederherstellung be- oder verhindert hätten, konnten die Sachverständigen nicht feststellen, obwohl auffällig ist,

daß bei den Angeklagten, vier verschiedenen Individuen, nahezu die gleichen Symptome auftreten. Bei anderen dem Senat bekannten Verfahren mit langjähriger Einzelhaft war dergleichen jedenfalls nicht zu beobachten. Die Tatsache, das Baader bei einem Treffen aller 4 Angeklagten in der vergangenen Woche zu Gehör eines Aufsichtsbeamten erklärte: "Wir müssen krank sein, Wir müssen gebrochen wirken!" läßt in diesem Zusammenhang aufhorchen.

Das aufgezeigte Verhalten der Angeklagten ist nicht geeignet, den von den Sachverständigen festgestellten, durch Haft und Hauptverhandlung hervorgerufenen Streß zu beseitigen; der Streß wird hierdurch nur gesteigert und wirkt sich negativ auf die gestörte vegetative Regulation der Angeklagten aus. Dasselbstverschuldete sogar rein seelische Krankheitszustände, die zu Verhandlungsunfähigkeit führen, ein Verhandeln in Abwesenheit des Angeklagten rechtfertigen können, ist in der Rechtsprechung anerkannt (BHG St 2, 304).

Als Ergebnis ist festzustellen, daß die Angeklagten ihre Verhandlungsunfähigkeit wissentlich und schuldhaft herbeigeführt haben. Zum Teil war der von ihnen (auch) zu diesem Zweck geführte Hungerstreik unmittelbar ursächlich, im übrigen sind die sonstigen Faktoren, die die Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten ungünstig beeinflussen, ihnen weitgehend zuzurechnen.

Es erübrigt sich, zwischen den einzelnen Angeklagten zu unterscheiden. Sie haben den Hungerstreik solidarisch geführt und sind sich auch sonst - wie sie wiederholt ausdrücklich erklärt haben und wie nicht zuletzt die bisherige Hauptverhandlung gezeigt hat - über ihr Verhalten und ihre Bestrebungen einig.

Die Angeklagten hatten nach Eröffnung des Hauptverfahrens sowohl vor der Hauptverhandlung (am 12. Februar 1975) als auch während der Hauptverhandlung (am 27. August 1975) Gelegenheit, sich vor dem Gericht zur Anklage zu äußern. Andererseits ist die Vernehmung zur Sache noch nicht abgeschlossen (vgl. Bericht des Rechtsausschusses, aaO, Seite 6). Den Angeklagten war ausdrücklich angeboten worden, die von ihnen angekündigte Erklärung so bald wie möglich vorzutragen.

Der Senat hält die weitere Anwesenheit der Angeklagten nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht für unerlässlich. Sie werden zur Hauptverhandlung wieder zugezogen, sobald sie verhandlungsfähig sind.

Ming ^{10/11} Kreisvernehmung
G. H. H.